

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. September 1969

Nummer 140

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

| Glied.-<br>Nr. | Datum      | Titel                                                                                 | Seite |
|----------------|------------|---------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 21260          | 4. 9. 1969 | RdErl. d. Innenministers<br>Finanzierung seuchengesetzlicher Untersuchungen . . . . . | 1602  |

## I.

21260

### Finanzierung seuchengesetzlicher Untersuchungen

RdErl. d. Innenministers v. 4. 9. 1969 —  
VI A 4 — 27. 20. 04

Mein RdErl. v. 4. 7. 1962 (SMBL NW. 21260) erhält folgende Änderungen:

1. In Nummer 1.4 wird im letzten Satz nach dem Wort „sich“ das Wort „hierbei“ eingefügt.
2. In Nummer 2.1 wird in der vorletzten Zeile nach „Untersuchungsverfahren“ das Wort „als“ eingefügt und hiernach der Begriff „Mindest-Diagnostik“ unter Wegfall der Anführungszeichen in das Wort „Mindestdiagnostik“ umgewandelt.
3. Nach Nummer 2.2 wird eine neue Nummer 2.3 eingefügt:
  - 2.3 In das Pauschal-Verrechnungssystem dürfen nur die Einsendungen einbezogen werden, die aus dem vertraglich bestimmten Versorgungsbereich des Untersuchungsamtes oder der -stelle stammen. Einsendern aus Landkreisen und kreisfreien Städten außerhalb dieses Bereichs ist das für sie zuständige Untersuchungsamt oder die Untersuchungsstelle bekanntzugeben. Gleichzeitig sind sie darauf aufmerksam zu machen, daß das nicht zuständige Amt künftig die Untersuchungskosten nach den Sätzen der amtlichen Gebührenordnung für Ärzte in Rechnung stellen wird.
4. Die bisherige Nummer 2.3 wird zur neuen Nummer 2.4, deren erster Satz wie folgt geändert wird: Für die Anforderung des Landeszuschusses ist ein Formblatt nach dem Muster der Anlage 2 zu benutzen.
5. Nummer 3.1 erhält folgende neue Fassung:
 

3.1 Für die Bemessung der Entschädigung werden ab 1. 10. 1969 folgende Berechnungssätze zugrunde gelegt:

  - a) für bakteriologische Untersuchungen auf Typhus abdominalis, Paratyphus A oder B, bakterielle Ruhr, Salmonellosen und andere bakteriell bedingte, übertragbare Darmkrankheiten
 

|                       |        |
|-----------------------|--------|
| kulturell . . . . .   | 4,— DM |
| serologisch . . . . . | 4,— DM |
  - b) für bakteriologische Untersuchungen auf Diphtherie, Scharlach und andere übertragbare Krankheiten, soweit sie meldepflichtig sind
 

|                                                                                                                                                          |         |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| kulturell . . . . .                                                                                                                                      | 2,70 DM |
| serologisch (agglutinierende Antikörper) . . . . .                                                                                                       | 4,— DM  |
| serologisch (komplementbindende Antikörper, z. B. auf Leptospirosen, soweit die Untersuchungen aus epidemiologischen Gründen veranlaßt wurden) . . . . . | 5,50 DM |
  - c) für Sputumuntersuchungen auf Tuberkulose
 

|                             |         |
|-----------------------------|---------|
| ohne Anreicherung . . . . . | 2,35 DM |
| mit Anreicherung . . . . .  | 3,12 DM |
6. Die Nummer 3.2 wird durch folgende Fassung ersetzt:
 

3.2 Als „eine“ kulturelle Untersuchung wird die Summe der mikrobiologischen und serologischen Arbeitsgänge gezählt, die zur Stellung einer Diagnose, d. h. zum Erreichen eines bestimmten Untersuchungsergebnisses an der eingesandten Probe notwendig sind.

Die einzelnen Kulturansätze und die hierzu erforderlichen Nebenuntersuchungen sind nicht getrennt zu zählen.

Als „eine“ serologische Untersuchung sind in gleicher Weise alle serologischen Einzelteste zusammenzufassen, die an einer eingesandten Serumprobe angestellt werden, um eine bestimmte Krankheit zu diagnostizieren.

Soweit von eingesandten Blutproben sowohl eine serologische Untersuchung (z. B. Widal'sche Reaktion) als auch eine Kultur des Blutkuchens vorgenommen werden, sind die Berechnungssätze für die serologische und die kulturelle Untersuchung in Ansatz zu bringen.

#### 7. Die Nummer 3.3 erhält folgende Neufassung:

- 3.3 Für die Fernsprech- und Portokosten sowie für die durch Kurierdienst zur Probenabholung entstehenden Kosten im Zusammenhang mit den in Nummer 3.1 aufgeführten seuchengesetzlichen Untersuchungen wird ein Durchschnittsbetrag von insgesamt 1,— DM je Untersuchung hinzugerechnet. Bei den in Nummer 3.2 Abs. 3 genannten Blutuntersuchungen ist dieser Betrag nur einmal in Ansatz zu bringen.

Die Kosten der Versandgefäße und des Verpackungsmaterials sind in den unter Nummer 3.1 angegebenen Berechnungssätzen enthalten.

#### 8. Die Nummer 3.4 erhält folgende Fassung:

- 3.4 Sofern eine Medizinaluntersuchungsstelle mit privatem Träger als Institut insgesamt mehrwertsteuerpflichtig ist, wie dies z. B. für das Hygiene-Institut in Gelsenkirchen zutrifft, kann zu dem nach Anlage 2 ermittelten Gesamtbetrag die Mehrwertsteuer hinzugefügt werden.

Die Tätigkeit der staatlichen und der kommunalen Medizinaluntersuchungsämter unterliegt nach § 2 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) vom 29. Mai 1967 (BGBl. I S. 545) als Tätigkeit außerhalb des Rahmens eines Betriebs gewerblicher Art nicht der Umsatzsteuer. Ferner ist die seuchengesetzliche Untersuchung des vom Menschen stammenden Untersuchungsmaterials durch niedergelassene oder beteiligte Fachärzte für Laboratoriumsdiagnostik nach § 4 Nr. 14 des Umsatzsteuergesetzes als ärztliche Tätigkeit umsatzsteuerfrei.

#### 9. Die Nummer 5.1 erhält folgende Neufassung:

- 5.1 Die Hygienisch-Bakteriologischen Landesuntersuchungsämter Düsseldorf und Münster sowie die Medizinaluntersuchungsstellen an den Universitäten in Bonn, Düsseldorf, Köln, Münster, am Klinikum in Essen und an der Techn. Hochschule in Aachen stellen den angeschlossenen Landkreisen und kreisfreien Städten eine Pauschalgebühr von jährlich 105,— DM für je angefangene 1 000 Einwohner in Rechnung.

#### 10. Die Nummer 5.2 fällt ersatzlos fort.

#### 11. Die Nummer 6.1 erhält folgende Fassung:

- 6.1 Für virologische Untersuchungen stehen z. Z. folgende Institute zur Verfügung:

Institut für Virusdiagnostik am Hygienisch-Bakteriologischen Landesuntersuchungsamt in Münster, Von-Stauffenberg-Straße 36

Institut für Medizinische Mikrobiologie und Immunologie der Universität Bonn, Bonn-Venusberg

Institut für Medizinische Mikrobiologie und Virologie der Universität in Düsseldorf, Moorenstraße 5

Hygienisch-Bakteriologisches Landesuntersuchungsamt Düsseldorf, Auf'm Hennekamp 70

Hygiene-Institut der Stadt Dortmund, Hövelstraße 8

Institut für Medizinische Mikrobiologie des Klinikums Essen, Hufelandstraße 55

Hygiene-Institut des Ruhrgebietes in Gelsenkirchen, Rothhauser Straße 19

12. Die Anschriften am Ende des Erlasses fallen ersatzlos fort.
13. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

**Anlage 1** zum RdErl. v. 4. 7. 1962  
(SMBL. NW. 21260)

**„Mindestdiagnostik“  
für die aus Landesmitteln mitfinanzierten  
seuchengesetzlichen Untersuchungen**

Die nachstehend aufgeführten Untersuchungsmethoden sollen einen Anhaltspunkt bieten für das Mindestmaß der im speziellen Fall notwendigen Untersuchungen und die nach dem heutigen Stand der Wissenschaft zweckmäßigen Methoden. Es bleibt den einzelnen Instituten überlassen, auf Grund neuerer wissenschaftlicher Erkenntnisse oder spezieller eigener Erfahrungen für die anzuwendenden Methoden Variationen vorzunehmen.

Für die Berechnung des Zuschusses aus Landesmitteln nach dem Muster der Anlage 2 gelten als „eine“ Untersuchung (mit einer Tagebuch-Nummer) die Gesamtheit der mikrobiologischen und serologischen Arbeitsgänge, die den endgültigen Befund bei den Nummern 1 sowie 3 bis 11 ergeben. Bei Nummer 2 kann je eine Untersuchung für 2 a (Widal'sche Reaktion) und 2 b (Blutkultur) in Ansatz gebracht werden.

**1 Stuhl, Urin, Duodenalsaft, Operationsgalle (path. Darmbakterien):**

- a) direkt austreichen auf mindestens 2 Platten, z. B. Wilson-Blair-Platte und Leifson- oder Endo- oder Tetrathionatplatte;
- b) anreichern in:  
Selenit- oder Tetrathionat-Bouillon, nach 24 Stunden ausimpfen auf Platten (s. oben unter 1 a);
- c) bei verdächtigen Keimen (evtl. nach Isolierung) serologische Prüfung;  
bei positivem Befund:  
1. Faktorenanalyse und 2. bunte Reihe (bei allen bisher unbekannten und fraglichen Fällen).

**2 Blut:**

- a) Serum für Widal'sche Reaktion:  
fallende Serumverdünnungen gegeben: S. typhi, S. paratyphi B, S. enteritidis-Gärtner, Bruc. abortus-Bang;  
bei positivem Befund Seren bis zum Endtiter austitrieren;  
ferner ggf. bei speziellem Verdacht:  
S. paratyphi A, S. Typhi murium und andere Salmonellen, Proteus OX 19, Shig. dysenteriae, Shig. schmitzii, Shig. flexneri-Gruppe, Shig. sonnei, Pasteurella tularensis.  
Stets positive und negative Serumkontrollen ansetzen.
- b) Blutkuchen für Erregernachweis:  
alle Blutkuchen in Gallerörhrchen 7 Tage bebrüten und dreimal auf Endo- oder andere Spezialplatten austreichen;  
Im positiven Falle Differenzierung wie unter 1 c).

**3 Lebensmittel:**

wie unter 1 b) und 1 c) dazu 1 Blutplatte, 1 Fortner- oder Zeisslerplatte, 1 Leberbouillon, Galle. Evtl. Verfütterung an Mäuse und Meerschweinchen.

**4 Speiseeis:**

- a) Keimzahl:  
4 Agar-Gußplatten mit fallenden Eisverdünnungen (1 : 100 — 1 : 10 000);
- b) Coli-Aerogenes-Test:  
4 Galle-Laktose-Gentianaviolett-Röhrchen mit fallenden Eisverdünnungen (1 : 10 — 1 : 10 000);
- c) Nachweis von E. coli;  
im Kessler-Swenarton-Nährsubstrat; bei Gasbildung (44 ° C) Aussaat auf Endo-Agar und biochemische Überprüfung verdächtiger Kolonien (Indolbildung, 44 ° C kein Wachstum auf Ammon-Citrat-Agar und keine H<sub>2</sub>S-Bildung)
- d) Nachweis pathogener Keime:  
1 Blut-Agar-Platte; außerdem eine der unter Nummer 1 angegebenen Methoden zum Nachweis pathogener Darmkeime.

**5 Diphtherie:**

- a) Clauberg- oder andere Indikator-Platte; im Krankheitsfall auch Löffler-Serum;  
bei zweifelhaftem Befund: Isolierung auf Blutplatte, davon
- b) Neisser und Grampräparat (verlängerte Gramfärbung);
- c) biochemische Prüfung (Dextrose, Saccharose, Stärke, Harnstoff).

**6 Scharlach:**

- 1/2 Blutplatte und Traubenzuckerbouillon, diese nach 24 Stunden (wenn Befund auf Blutplatte negativ) auf Blutplatte austreichen.

**7 Meningokokken:**

- a) primär Gram- oder Schirf-Präparate;
- b) aerobe Züchtung: Blutplatte oder Kochblutplatte oder Ascites- bzw. Serum-Platte, Ascites- bzw. Serum-Bouillon;  
bei verdächtigen Kolonien: Differenzierung nach üblichen Methoden.

**8 Tuberkulose:**

- a) mikroskopische Diagnose nach Färbung nach Ziehl-Neelsen und mit Hilfe der Fluoreszenzmikroskopie (bei pos. Ergebnis der Fluoreszenzmikroskopie ist Kontrolle nach Ziehl-Neelsen erforderlich);
- b) Anreicherung in üblicher Weise.

**9 Milzbrand:**

- a) Primärpräparat nach Gram;
- b) Kultur: Blutplatte, Ascites- oder Serum-Bouillon, Ascites- oder Serum-Agar-Platte;
- c) ggf. Thermopräzipitation nach Ascoli.

**10 Banginfektion (Brucellose):**

- a) serologisch wie unter 2 a);
- b) anaerobe bzw. halbaerobe Züchtung.

**11 Leptospirose (Weil'sche Erkrankung):**

Komplementbindungsreaktion, wenn möglich Agglutinations-Lysis-Versuch.

## 14. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

**Anlage 2** zum RdErl. v. 4. 7. 1962  
(SMBl. NW. 21260)

(Bezeichnung des Untersuchungsamtes  
oder des Instituts)

Konto: .....

An den

Regierungspräsidenten

in .....

**Antrag**

auf Zahlung des Landeszuschusses zu den Kosten der  
in der Zeit vom ..... bis .....  
durchgeführten seuchengesetzlichen Untersuchungen

**Berechnung:**

Zahl der seuchengesetzlichen Untersuchungen, deren  
Kosten nicht von anderen Stellen übernommen  
werden \*):

Typhus, Paratyphus, Ruhr, Salmonellosen und andere  
infektiöse Darmkrankheiten

kulturell \*\*) ..... × 4,— DM = ..... DM

serologisch \*\*) ..... × 4,— DM = ..... DM

Diphtherie, Scharlach  
sowie andere melde-  
pflichtige Krankheiten

kulturell ..... × 2,70 DM = ..... DM

serologisch  
(agglutinierende  
Antikörper) ..... × 4,— DM = ..... DM

serologisch  
(komplementbindende  
Antikörper) ..... × 5,50 DM = ..... DM

**Tuberkulose-Sputumuntersuchungen**

ohne Anreicherung ..... × 2,35 DM = ..... DM

mit Anreicherung ..... × 3,12 DM = ..... DM

insgesamt: ..... = ..... DM

Hinzu für Porto-,  
Kurierdienst- und

Fernsprech-Kosten ..... × 1,— DM = ..... DM

Gesamtbetrag: ..... DM

Hinzu ..... % des vorstehenden  
Gesamtbetrages für Mehrwert-  
steuer \*\*\*) ..... DM

zusammen: ..... DM

Abzüglich der für den Antrags-  
zeitraum zu erhebenden Kreis-  
pauschalgebühren (105,— DM  
jährlich für je angefangene  
1 000 Einwohner) ..... = ..... DM

Landeszuschuß: ..... = ..... DM

Hiermit bescheinige ich, daß die Angaben mit den  
Eintragungen in den Untersuchungsbüchern über-  
einstimmen und die aufgeführten Kosten richtig  
angegeben sind.

Die Bücher und Belege stehen zur Einsichtnahme zur  
Verfügung.

.....  
(Direktor/Leiter)

\* ) Insbesondere sind die Kosten für die gemäß § 17 und 18 des  
Bundes-Seuchengesetzes erforderlichen Untersuchungen nicht  
in die Berechnung aufzunehmen.

\*\* ) Zur Definition „einer“ Untersuchung siehe 3.2 des RdErl.

\*\*\* ) Nur in den Fällen, in denen eine Medizinaluntersuchungs-  
stelle mit privatem Träger als Institut insgesamt mehrwert-  
steuerpflichtig ist (z. B. das Hygiene-Institut Gelsenkirchen).

— MBl. NW. 1969 S. 1602.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl.  
Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei  
der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)  
Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst  
innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf,  
Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.  
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.  
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.